



An das
Bundesministerium für Inneres
Abt. III/1 – Legistik
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 02. November 2016
Zl. B,K-026/021116/HA,SE

GZ: BMI-LR1341/0007-III/1/2016

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Zu Ziffer 2 (§ 2 Abs. 6) in Verbindung mit Ziffer 12 (§ 30)

Der Entwurf sieht vor, dass in Ergänzung zu den bereits normierten aufgezählten besonderen Personenstandsdaten zur Geburt, Eheschließung und Begründung einer eingetragenen Partnerschaft auch besondere Personenstandsdaten bei einem Sterbefall in das ZPR aufzunehmen sind. § 2 Abs. 6 (neu) zählt neben den allgemeinen Personenstandsdaten des Ehegatten und den allgemeinen Personenstandsdaten des eingetragenen Partners auch die allgemeinen Personenstandsdaten der Kinder des Verstorbenen auf. In § 30 soll der Inhalt der Eintragung im Todesfall um diese besonderen Personenstandsdaten des zukünftigen § 2 Abs. 6 erweitert werden. Begründet wird diese Erweiterung damit,



dass die zuständigen Gerichte und Notare im Verlassenschaftsverfahren relevante Daten direkt aus dem ZPR abfragen könnten.

Mit aller Entschiedenheit und mit nachfolgender Begründung lehnt der Österreichische Gemeindebund die vorgesehene Erweiterung der Eintragungspflichten durch die Personenstandsbehörden ab:

Eine derartige Erweiterung, so insbesondere die Eintragung der allgemeinen Personenstandsdaten der Kinder des Verstorbenen, würde einen ungemein hohen und kaum administrierbaren Aufwand für die Personenstandsbehörden verursachen. Es ist zu erwarten, dass in allen Sterbefällen Ermittlungsverfahren eingeleitet werden müssten um tatsächlich in Erfahrung bringen zu können, ob der Verstorbene Kinder hat, wie viele eheliche und uneheliche Kinder er hat usw. Hierbei ist zu bedenken, dass es vielfach den Personenstandsbehörden gar nicht möglich ist, selbst unter hohem Aufwand und Recherchearbeit (alte Geburtenbücher, Familienbücher, Matriken, Auslandsbezug) die Personenstandsdaten der Kinder des Verstorbenen vollständig und richtig zu erfassen.

Es stellt sich zudem die Frage, woher die Personenstandsbehörden wissen bzw. wie sie in Erfahrung bringen sollen, ob es etwa uneheliche Kinder gibt. Abgesehen von dem Aufwand, den diese Erweiterung der Eintragungspflicht verursacht, stellt sich die Frage der (Amts-)Haftung infolge unrichtiger und vor allem unvollständiger Datenerfassung. Dieses Problem wird vor allem in Verlassenschaftsverfahren und der Ermittlung der gesetzlichen Erben bzw. Pflichtteilsberechtigten evident, sollte sich das Verlassenschaftsgericht (oder Notar) auf die Daten im ZPR verlassen.

Dass die Gerichte und Notare durch diese Bestimmung deutlich entlastet werden, ist zwar folgerichtig, bedeutet aber nichts anderes, als dass zukünftig die Personenstandsbehörden die Aufgabe der Ermittlung der gesetzlichen Erben und Pflichtteilsberechtigten wahrzunehmen hätten.

Die Ermittlung der gesetzlichen Erben und Pflichtteilsberechtigten ist nun einmal (richtigerweise) Aufgabe der Verlassenschaftsgerichte bzw. der von diesen beauftragten Notare, eine Überwälzung dieser Aufgabe auf die Personenstandsbehörden, die ohnedies durch zahlreiche anderweitige Bestimmungen in diesem Gesetzesentwurf belastet werden, kommt aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes nicht in Frage.

Zu Ziffer 38 (§ 67 Abs. 5)

§ 67 Abs. 5 in der derzeit geltenden Fassung sieht vor, dass die Personenstandsbehörde, die die Eintragung der Geburt vorgenommen hat, die Obsorgeerklärungen zu beurkunden hat. Zukünftig soll nicht mehr zwingend das Geburtsstandesamt zuständig sein, sondern kann eine Obsorgeerklärung bei jedem Standesamt beurkundet werden.

Der Österreichische Gemeindebund lehnt auch diese Erweiterung der Zuständigkeit („offene Zuständigkeit“) in Obsorgeangelegenheiten entschieden ab.

Die Übertragung von Obsorgeangelegenheiten an Personenstandsbehörden im Jahr 2013 wurde in erster Linie damit begründet, dass Eltern im Sinne eines One-Stop-Shops alle Behördenwege im Zusammenhang mit der Geburt auf einmal erledigen können. Durch eine Öffnung der Zuständigkeit wird jedoch nunmehr genau das Gegenteil bewirkt. Wie in anderen Bereichen bereits „aktenkundig“ (siehe gleich), besteht durch die Öffnung der Zuständigkeit die Gefahr, dass vielfach Eltern vom Geburtsstandesamt an ein anderes Standesamt verwiesen werden. Dies steht bzw. stünde jedoch im eklatanten Widerspruch zum One-Stop-Shop, viel mehr würden zukünftig mit einem Geburtsfall zwei unterschiedliche Personenstandsbehörden befasst werden.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher eine Beibehaltung der bisherigen Regelung. Weder darf es eine Öffnung der Zuständigkeit im Geburtsfall noch jener der Beurkundung von Obsorgeerklärungen geben.

Ermittlung der Ehefähigkeit – Forderung nach einer Einschränkung der offenen örtlichen Zuständigkeit

Erhebliche Probleme verursacht die mit dem PStG 2013 eingeführte offene örtliche Zuständigkeit im Bereich der Ermittlung der Ehefähigkeit. Immer häufiger kommt es vor, dass Standesämter in den größten Städten die angebotenen Eheschließungstermine derart verringern, dass für den Bürger (die Verlobten) Wartezeiten von bis zu fünf Monaten entstehen. Infolge der offenen Zuständigkeit im Zusammenhang mit der Ermittlung der Ehefähigkeit sind die Verlobten vielfach gezwungen, auf Standesämter der Umlandgemeinden auszuweichen. Diesem Umstand ist auch zu verdanken, dass im Jahre 2015 im Bundesland Niederösterreich fast 10.000 Eheschließungen stattfanden, währenddessen in der

Bundeshauptstadt Wien nicht einmal mehr 5.000 Ehen geschlossen wurden. In vielen Fällen berichten die Verlobten, dass sie nur aus Termingründen auf die Umlandgemeinden ausgewichen sind.

Es entspricht natürlich der standesamtlichen Tradition, dass die Verlobten das Trauungsstandesamt frei wählen können – daran soll sich auch in Zukunft nichts ändern.

Wenn aber mit den Eheschließungen auch die sehr zeitaufwändigen standesamtlichen Verfahren, nämlich die Ermittlungen der Ehefähigkeit, von den Gemeinden für eine beträchtliche Zahl von Bürgern großer Städte (der größten Städte) miterledigt werden müssen, dann überfordert dies zwangsläufig die Verwaltung der betroffenen (Umland-)Gemeinden.

Die Folgen dieser Überforderungen gehen zu Lasten der betroffenen Bürger, die immer wieder beklagen, sie würden von einem Standesamt zum anderen weiterverwiesen und müssten oft weite Anfahrten in Kauf nehmen um überhaupt irgendwo Ermittlungs- und Eheschließungstermine eingeräumt zu bekommen.

Die mit dem PStG 2013 eingeführte offene örtliche Zuständigkeit für die Ermittlung der Ehefähigkeit hat sich insgesamt gesehen nicht bewährt und der angestrebte Effekt, Erleichterungen für den Bürger zu erzielen, ist keinesfalls eingetreten.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher bei der örtlichen Zuständigkeit für die Ermittlung der Ehefähigkeit wieder zu den bewährten Regelungen des § 46 Abs. 1 PStG 1983 zurückzukehren, wonach der Wohnsitz der Verlobten für die örtliche Zuständigkeit bei der Ermittlung der Ehefähigkeit maßgeblich sein sollte.

Zu den Änderungen im Meldegesetz

Die beabsichtigten Änderungen im Meldegesetz 1991, die sich alle auf die An- und Abmeldungen von Fremden beziehen und für die Gemeinden mit beträchtlichem Erhebungsaufwand verbunden wären, sollten zweckmäßigerweise und im Sinne einer echten Verwaltungsreform vom für diese Personengruppen zuständigen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zentral vollzogen und nicht den durch die geplante Novelle zum Personenstandsgesetz 2013 zusätzlich belasteten Gemeinden aufgebürdet werden. Das BFA sollte dann die zuständige Wohnsitzgemeinde von den An- und Abmeldungen der Fremden zwecks

Aufnahme bzw. Streichung im lokalen Melderegister und allenfalls im ZMR verständigen.

Zeitpunkt für Inkrafttreten der Änderungen im Personenstandsgesetz

Die im Personenstandsgesetz vorgesehenen Änderungen sind von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich zu vollziehen. Von den neuen Aufgaben sind besonders die Begründung der eingetragenen Partnerschaft (§ 3), die Eintragungsmöglichkeit von Fehlgeburten (§ 32 und § 57 Abs. 2a), die Anfertigung bzw. Ausfolgung von Meldedaten nach einer Namens- oder Geschlechtsänderung (§ 41 Abs. 3), die Erstellung von Personenstandsurkunden auf Antrag mit den Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt (§ 53 Abs. 1) und die Übermittlung von Erklärungen oder Urkunden auch in elektronischer Form (§ 68 Abs. 1) zu erwähnen.

Da für diese neuen Aufgaben, aber auch für weitere im Gesetzesentwurf enthaltene Änderungen zahlreiche IT-Applikationen und softwaretechnische Adaptierungen, Formularanpassungen etc. seitens des BMI erforderlich sind, die mit den vom Vollzug betroffenen Gemeinden abzustimmen sind, erscheint der Termin für das Inkrafttreten der Novelle (1. April 2017) zu kurz bemessen und wird eine Erstreckung dieser Frist bis zumindest 1. September 2017 – analog der Änderungen zum Meldegesetz wegen eines allfälligen Einschulungsbedarfs- und Probelaufs – für notwendig erachtet.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzesentwurfes ist keineswegs ausreichend. Abgesehen von der Erweiterung der Eintragungspflicht im Sterbefall, die gar keine Berücksichtigung in der Darstellung gefunden hat, sind auch alle anderen Belastungen (siehe obige Punkte) nicht dargestellt.

Tatsächlich werden nur die finanziellen Mehraufwendungen des Bundes, die sich durch die beabsichtigten legislativen Maßnahmen im Bereich des Personenstandswesens ergeben, ausgewiesen, nicht jedoch jene der Gemeinden.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher eine den Vorgaben der Richtlinien gemäß § 17 Abs. 4 Bundeshaushaltsgesetz entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen auch auf Gemeindeebene.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Prof. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel